Bundesministerium
des Innern

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Nur per elektronischer Post

Innenministerien / Senatsverwaltungen
für Inneres der Länder

nachrichtlich:

Bundesnotarkammer

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin
POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-45562
FAX +49 (0)30 18 681-5 45562
BEARBEITET VON Rainer Bockstette

E-MAIL VII1@bmi.bund.de
INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM Berlin, 21. April 2011
AZ V II 1 - 133 212/17

BETREFF **Vorbereitung der Testamentsverzeichnisüberführung**
HIER Erfassung von Stammdaten der Standesämter

ANLAGE - 1 -

Zum 1. Januar 2012 wird bei der Bundesnotarkammer das Zentrale Testamentsregister errichtet, in das die bestehenden Verwahrungsnachrichten der Testamentsverzeichnisse der Standesämter und der Hauptkartei für Testamente des Amtsgerichts Schöneberg in Berlin überführt werden. Die Bundesnotarkammer und die Standesämter arbeiten dabei nach § 1 Abs. 3 Testamentsüberführungsgesetz (TVÜG) vertrauensvoll zusammen.

Für die Bundesnotarkammer ist es wichtig, den anstehenden Prozess so vorzubereiten, dass die Abholung und Digitalisierung der gelben Karteikarten möglichst reibungslos verlaufen kann. Dadurch wird auch der Arbeitsaufwand für die Standesämter bei der anschließenden Qualitätssicherung so gering wie möglich gehalten. Zur Vorbereitung der Testamentsverzeichnisüberführung hat die Bundesnotarkammer deshalb eine Webanwendung mit Fragebögen bereitgestellt, die **jedes Standesamt bis zum 31. Juli 2011** ausfüllen sollte. Dementsprechend ist für jedes Standesamt einen Zugang zum Testamentsregister eingerichtet:

Adresse: **https://sta.testamentsregister.de**
Benutzername: Standesamtsnummer (8-stellig)
Kennwort: Standesamtsnummer (8-stellig)
Das Kennwort muss im Zuge der ersten Anmeldung **geändert** werden.

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin
VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Bellevue; U-Bahnhof Turmstraße
Bushaltestelle Kleiner Tiergarten

Über Angaben zu Ansprechpartnern und zur Logistik hinaus ist es erforderlich, dass jedes Standesamt **sämtliche dort verwalteten Standesämter** einschließlich der jeweiligen Gültigkeitszeiträume eingibt. Dadurch wird die Grundlage geschaffen, die zu übernehmenden Karteikarten elektronisch den verschiedenen (historischen) Geburtsstandesämtern zuzuordnen. Ferner müssen die **Orte im Zuständigkeitsbereich jedes Standesamtes zugeordnet** werden, was durch eine leicht zu bedienende Auswahlmöglichkeit so gut wie möglich softwaretechnisch vorbereitet wurde. Diese vorbereitenden Schritte ermöglichen verschiedene Validierungen bei der Testamentsverzeichnisüberführung, die die Qualität der Registerdaten wesentlich erhöhen werden. Dadurch können der Nachbearbeitungsaufwand und entsprechende Anfragen bei den Standesämtern erheblich reduziert werden.

Für die Erfassung der Stammdaten weise ich ergänzend auf Folgendes hin:

1. Diesem Schreiben ist eine **Bedienungsanleitung** der Testamentsregisteranwendung für Standesbeamte, die auch in der Webanwendung unter „Hilfe“ in der jeweils aktuellsten Fassung zur Verfügung steht, beigefügt.
2. Soweit die für den Zugang zur Webanwendung erforderliche **aktuelle Standesamtsnummer** im Einzelfall nicht bekannt sein sollte, kann diese auf der Internetseite www.xrepository.deutschland-online.de ermittelt werden.
3. Die Eingabe der **historischen Standesamtsnummer** von verwalteten und eingegliederten Standesämtern in die Testamentsregisteranwendung ist derzeit nicht vorgesehen. Abgesehen davon, dass die Verwendung einer historischen Standesamtsnummer, ggf. unter Hinzufügung einer erweiterten Nummernfolge (sog. Suffix), unter dem Vorbehalt einer Änderung der Personenstandsverordnung steht, hat sie derzeit nur eine standesamtsinterne Ordnungsfunktion für das jeweilige Personenstandsregister. Die historische Standesamtsnummer ist derzeit weder für den standesamtlichen Mitteilungsverkehr noch für die Auffindung von Verwahrnachrichten im Testamentsregister zwingend erforderlich.
4. Die Ermittlung der Zahl der an das Zentrale Testamentsregister zu übergebenden Verwahrnachrichten (gelbe Karteikarten) dient ausschließlich der Planung der Logistik; insoweit reicht eine Schätzung aus.
5. Eine gleichzeitige Übernahme der weißen Karteikarten durch die Bundesnotarkammer kann mangels Rechtsgrundlage (noch) nicht erfolgen.

Ich wäre dankbar, wenn diese Informationen den Standesämtern unter Mitteilung der genannten Zugangsdaten und Übersendung der Bedienungsanleitung für die Webanwendung ZTR-STA bekannt gegeben würden.

Im Auftrag
Bockstette